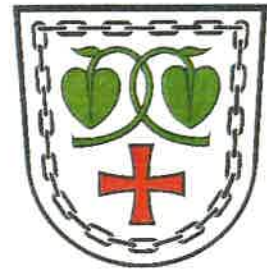


Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Warngau und Wall

Die Gemeinde Warngau erlässt auf Grund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

Satzung

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Gemeinde Warngau erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen Ihrer Feuerwehren, insbesondere für

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung

Einsätze werden in dem für Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein

Kostenersatz erhoben.

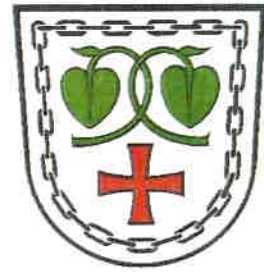
(2) Die Gemeinde Warngau erhebt Kostenersatz für Inanspruchnahme seiner Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 18 Abs. 4 Satz 1 BayFwG)

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch und Verbrauch
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt

Die Kostenschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feuerwehr.

Gemeinde Warngau

in Oberbayern



(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet, sofern nicht in der Anlage anderweitig geregelt.

Kosten für Aufwendungen Dritter werden in anfallender Höhe weiterverrechnet, sowie die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte.

Bei Stundensätzen wird jede angefangene Stunde berechnet.

§ 2

Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

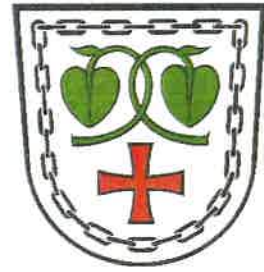
Fälligkeit

Die zu zahlende Gebührenschild wird durch den Leistungsbescheid festgesetzt.

Die Gebührenschild wird fällig mit Bekanntgabe des Bescheids.

Gemeinde Warngau

in Oberbayern



§ 4

Härtefälle

Die Gemeinde Warngau kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der/des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 5

Verwaltungsgebühr

Für die Erstellung der Gebührenbescheide wird eine Verwaltungsgebühr von 15,00 € erhoben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.04.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über den Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren vom 01.08.2008 außer Kraft.

Gemeinde Warngau, den 14.03.2023


Klaus Thurnhuber
1. Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Gemeinde Warngau über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren gültig ab 01.04.2023

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummer 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangen Kilometer Wegstrecke für:

Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug	(LF 20)	7,36 €
Mehrzweckfahrzeug	(MZF)	4,75 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug	(HLF 20)	7,91 €
Gerätewagen Logistik	(GW-L1)	4,40 €

Anhänger

Absicherungsanhänger	2,00 €
Pulverlöschanhänger	1,50 €
Schlauchanhänger	1,50 €
Transportanhänger	1,50 €

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je eine Stunde für:

Fahrzeuge

Löschgruppenfahrzeug (LF 20)	146,36 €
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	55,00 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 20)	184,00 €
Gerätewagen Logistik (GW-L1)	48,20 €

Anhänger

Absicherungsanhänger	18,80 €
Pulverlöschanhänger	12,50 €
Schlauchanhänger	12,50 €
Transportanhänger	12,50 €
Heuwehrgerät pro Einsatz	pauschal 75,00 €

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunde nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstunden werden berechnet für:

Brennschneidgerät	65,90 €
Tragkraftspritze	60,00 €
Ölsperren (formstabil), pro Tag und 20 m	12,60 €
Wassersauger	20,00 €
Stromerzeuger tragbar	40,00 €
Motorsäge	20,00 €
Wärmebildkamera	60,00 €

4. Sonstige Kostensätze

Gefahrgutausrüstung

Mineralöllumfüllpumpe (Tankölpumpe)	pauschal	255,00 €
Handmembranpumpe	pauschal	51,80 €
Gefahrgutschläuche	pauschal	159,30 €

Sonstige Ausrüstungsgegenstände

Druckbelüftungsgerät	pauschal	25,00 €
Schaummittelkanister 20 Liter	pauschal	75,00 €
Mit Befüllung, Wartung, Dichtung		42,00 €
Pulverlöscher 6 Kg		
Mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		75,50 €
Pulverlöscher 12 Kg		
Mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		123,50 €
Pulverlöscher P 250		
mit Befüllung, Patrone, Wartung, Dichtung, Sicherung		2.027,50 €
Schaumlöscher/Fettbrandlöscher 9 Liter		
Mit Befüllung, Patrone, Antifaul, Wartung, Dichtung, Sicherung		52,00 €
Wasserlöscher 9 Liter		
Mit Befüllung, Patrone, Antifaul, Wartung, Dichtung, Sicherung		47,00 €
Reinigung eines Atemschutzanzuges	pauschal	30,00 €
Ölbindemittel je Sack inklusive Entsorgung	pauschal	48,00 €
Ölliestücher (Ölbindetücher) und Chemietücher		102,60 €
Ölschlengel/-sperre		49,20 €
Entsorgung von ölverseuchtem Material je Kg		1,20 €
Abdeckplane je Meter		1,90 €

Falsch-/Fehl-Alarm

Kosten für eine Falsch-Alarmierung	pauschal	300,00 €
Kosten für einen Fehl-Alarm		
bei privaten Brandmeldeanlagen	pauschal	600,00 €
Abnahme von Brandmeldeanlagen	pauschal	180,00 €

Insekten entfernen

Innerhalb der Gemeinde Warngau	pauschal	100,00 €
Außerhalb der Gemeinde Warngau	nach tatsächlichem Aufwand	

Türöffnungen

Innerhalb der Gemeinde Warngau	90,00 €
Außerhalb der Gemeinde Warngau	nach tatsächlichem Aufwand
Ersatz-Schließzylinder	55,00 €

Ersatzteile und Fremdleistungen werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird ein Stundensatz von **28,00 €** berechnet.

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleister wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigung nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen nach den amtlichen Bestimmungen des Bayerischen Staatsministerium des Innern

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je nach Stunden Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden derzeit 16,40 € erhoben.

Abweichend von Nr. 5 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Hinweis: Verunreinigte Chemikalienschutzanzüge werden gesondert im Einzelfall je nach Anfall für die Instandhaltung abgerechnet. Ebenso der Einsatz für Bauhoffahrzeuge (Schneepflug, Kehrmaschine, etc.) mit den zurzeit ermittelten kalkulatorischen Kosten.

Gemeinde Warngau

in Oberbayern



Beglaubigter Auszug

aus der Sitzung des Gemeinderates vom 14.03.2023

öffentlich

Top 6 "Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren Warngau und Wall", Vorstellung und Billigung des Satzungsentwurfs mit Verzeichnis der Pauschalsätze
Vorlage: 2023/0129

Sachverhalt:

Die derzeit gültige Satzung für die Kostenumlage für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Warngau und Wall e.V. stammt aus dem Jahre 2008 und soll angepasst werden. Der vorliegende Satzungsentwurf und das Kostenverzeichnis (gem. Anlagen) wurden vom zuständigen Ordnungsamt den entsprechenden Mustern der benachbarten Gemeinden angepasst.

Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt der vorgelegten Satzung und dem Kostenverzeichnis in der Fassung vom 14.3.2023 das gemeindliche Einvernehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung und das Kostenverzeichnis ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend: 16
Ja-Stimmen: 16
Nein-Stimmen: 0
Persönlich beteiligt:

Für die Richtigkeit des Auszuges:

WARNGAU den 21.03.2023



Klaus Thurnhuber
1. Bürgermeister